

Umweltrecht und Naturschutz

11 Erlaubnis für Tierhaltung in privaten Pflegestellen

TierSchG §§ 2, 11 I 1 Nr. 2, II; Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren (EÜH)

Ein Verein, der Fund- und Pflegetiere durch Dritte in deren Wohnungen betreuen lässt, betreibt keine einem Tierheim ähnliche Einrichtung im Sinne des § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG.

BVerwG, Urt. v. 23. 10. 2008 – 7 C 9/08 (Münster)

Zum Sachverhalt: Der Kl. ist ein eingetragener gemeinnütziger Tierschutzverein. Er nimmt Tiere auf, die nicht anderweitig untergebracht und versorgt sind, und bringt sie bis zur endgültigen Vermittlung an neue Halter in private Pflegestellen unter. Hierbei handelt es sich um Mitglieder des Kl. oder um Dritte, die in ihren Wohnungen jeweils ein oder mehrere Tiere betreuen. Die Zahl der in den einzelnen Pflegestellen untergebrachten Hunde oder Katzen bewegt sich im Rahmen eines gängigen privaten Umgangs mit Haustieren. Die Tiere werden dort ernährt und gepflegt. Die Kosten der Versorgung trägt der Kl. Er gibt den Pflegestellen auch vor, wie die Tiere zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen sind. Mit Bescheid vom 14. 5. 2004 untersagte der Bkl. dem Kl. das Halten von Tieren für andere. Gleichzeitig forderte er ihn auf, die Tiere aus den Pflegestellen anderweitig unterzubringen. Zur Begründung führte er aus, der Kl. halte Tiere für andere in einer einem Tierheim ähnlichen Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis. Er habe eine solche auch auf Aufforderung hin nicht beantragt. Den Widerspruch des Kl. wies die Bezirksregierung. Die daraufhin erhobene Klage hat das VG mit Urteil vom 4. 9. 2006 abgewiesen. Das OVG hat die dagegen gerichtete Berufung mit Urteil vom 8. 11. 2007 zurückgewiesen.

Die Revision des Kl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen: [11] Das Urteil des OVG beruht auf der Verletzung von Bundesrecht (§ 137 I VwGO). Zu Unrecht hat es die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des VG zurückgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kl. in seinen Rechten (§ 113 I 1 VwGO). Dessen Tätigkeit hätte vom Bkl. nicht untersagt werden dürfen, denn er bedarf hierfür keiner Erlaubnis nach § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG. Er hält Tiere für andere weder in einem Tierheim (vgl. 1.) noch in einer ähnlichen Einrichtung (vgl. 2).

[12] 1. Der Kl. betreibt kein Tierheim i. S. des § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG. Dies ergibt bereits eine Auslegung des Gesetzes nach dessen eindeutigen Wortlaut.

[13] Das Gesetz definiert den Begriff „Tierheim“ nicht. Deshalb ist vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Danach liegt kein Tierheim vor, wenn eine Tierhaltung Teil der Wohnnutzung ist. Ein Haus bzw. eine Wohnung wird nicht dadurch zu einem Tierheim, das dessen Bewohner dort auch Haustiere halten. Ob die Bewohner Eigentümer der Tiere sind oder diese für andere halten, ist dabei ohne Bedeutung. Selbst eine übermäßige, störende Haltung von Haustieren in einer Wohnung macht aus dieser grundsätzlich kein Tierheim. Ein Tierheim setzt vielmehr Räumlichkeiten voraus, die – jedenfalls in erster Linie – der Unterbringung von Tieren dienen. Die einzelne Pflegestelle ist deshalb auch nicht Teil eines Tierheims. Die Wohnungen, deren Besitzer Tiere vom Kl. übernehmen, können folglich auch in ihrer Gesamtheit kein Tierheim bilden.

[14] 2. Der Kl. hält Tiere auch nicht in einer einem Tierheim ähnlichen Einrichtung i. S. des § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG.

[15] Wie der Kl. zu Recht geltend macht, ist das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG ergebende Bestimmtheitsgebot nur beachtet, wenn der Normunterwerfene erkennen kann, was unter einer einem Tierheim ähnlichen Einrichtung zu verstehen ist und somit, ob er für eine Tätigkeit einer Erlaubnis bedarf. Dies gilt umso mehr, als § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG bußgeldbewehrt ist. Ordnungswidrig handelt u. a., wer Tiere in einer einem Tierheim ähnlichen Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis hält (§ 18 I Nr. 20 TierSchG). Deshalb kann nicht jedwede Ähnlichkeit einer Einrichtung mit einem Tierheim genügen, um eine Erlaubnispflicht zu begründen. Vielmehr ist vom herkömmlichen Erscheinungsbild eines Tierheims auszugehen. Nur wenn die wesentlichen Merkmale eines Tierheims vorliegen, kann eine diesem ähnliche Einrichtung angenommen werden.

[16] Eine Einrichtung ist nur dann einem Tierheim ähnlich, wenn die Gründe, die für die Erlaubnispflicht der Tierhaltung in einem Tierheim sprechen, bei der Einrichtung in gleicher Weise bestehen. Anders ausgedrückt: Eine Einrichtung ist dann einem Tierheim ähnlich, wenn Sinn und Zweck der durch § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG begründeten Erlaubnispflicht auch für die Erlaubnisbedürftigkeit der Einrichtung sprechen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an eine erlaubnisfreie und an eine erlaubnispflichtige Tierhaltung sind im Wesentlichen gleich. Wie das OVG insoweit zu Recht ausführt, ist es deshalb Sinn und Zweck des § 11 I 1 Nr. 2 TierSchG, im Wege der behördlichen Vorabkontrolle die materiellen Anforderungen (insbesondere nach § 2 TierSchG) unter den besonderen Bedingungen eines Tierheims sicherzustellen. Die nicht gewerbsmäßige Tierhaltung ist grundsätzlich nicht erlaubnispflichtig, weil der Gesetzgeber insoweit regelmäßig von einer ordnungsgemäßen Haltung ausgeht. Gerade unter den spezifischen Haltungsbedingungen in einem Tierheim, in dem viele Tiere an einem Ort konzentriert gehalten werden, sind jedoch Verstöße gegen die materiellen Anforderungen an das Halten von Tieren zu besorgen, denen durch die Erlaubnispflicht begegnet werden soll. Diese spezifischen Haltungsbedingungen, liegen hier aber – entgegen der Auffassung des BerGer. – nicht vor.

[17] Die Tiere werden – genauso wie bei der „privaten Tierhaltung“ – in Wohnungen bzw. in Privatanwesen gehalten. Dass diese Räume keine tierschutzrechtlich ordnungsgemäße Unterbringung der Tiere ermöglichen, ist hier genauso wenig zu besorgen wie bei einer normalen privaten Tierhaltung. Demgegenüber besteht bei einem Tierheim, in dem typischerweise eine größere Anzahl von Tieren in Zwingern und ähnlichen Räumlichkeiten untergebracht wird, zu der Prüfung Anlass, ob diese (in vollem Umfang) den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechen. Deshalb darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen (§ 11 II Nr. 3 TierSchG).

[18] Die Erlaubnis darf weiter nur erteilt werden, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 II Nr. 1 TierSchG) und die erforderliche Zuverlässigkeit hat (§ 11 II Nr. 2 TierSchG). Es liegt auf der Hand, dass der Leiter eines Tierheims für seine Tätigkeit über umfas-

sende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss, um sicherzustellen, dass die einzelnen Tiere in dem Tierheim ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Die Haltung von Tieren in privaten Haushalten unterscheidet sich grundlegend davon. Betreuungspersonen bedürfen insoweit auch dann keiner Fachkunde, die über die Fachkunde, die jeder private Tierhalter haben muss, hinausgeht, wenn sie im Rahmen einer übergeordneten Organisation tätig werden. Soweit es um Schwierigkeiten bei der Haltung von Fund- und Pflgetieren geht (häufiger Wechsel, schlechter Zustand), bedürfen sie keiner größeren Fachkunde als jeder andere Tierhalter, der ein oder einige Fund- und Pflgetiere in seinen Haushalt aufnimmt, ohne dass dies im Rahmen einer Organisation, wie der von dem Kl. betriebenen, geschieht. Die Tätigkeit des Kl. beschränkt sich darauf, die Tiere zu den Pflgestellen zu bringen und die Betreuungspersonen zu unterstützen. Hierfür bedürfen seine Verantwortlichen nicht der gleichen Fachkenntnisse wie der Leiter eines Tierheims.

[19] Soweit das OVG darauf abstellt, dass hier die untergebrachten Tiere vielfach in kürzeren Zeitabständen wechseln und dass das Risiko besteht, dass die aufgenommenen Tiere sich in schlechtem Zustand befinden, handelt es sich dagegen nicht um spezifische Haltungsbedingungen in einem Tierheim. Diese Probleme bestehen immer, wenn Fund- und Pflgetiere gehalten werden. Das Gesetz unterwirft aber die Haltung von Tieren für andere – einschließlich der Haltung von Fund- und Pflgetieren – nicht allgemein einer Erlaubnispflicht, sondern nur, wenn diese in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung stattfindet.

[20] Aus dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren vom 13. 11. 1987 (EÜH) ergibt sich nichts Anderes. Dieses Übereinkommen ist ein Abkommen des Europarats und damit eine Bestimmung des Völkerrechts, die durch Zustimmungsgesetz vom 1. 2. 1991 (BGBl 1991 II, 402) verbindlich wurde. Es schreibt für Tierheime ein behördliches Verfahren zur Überprüfung der materiellen Anforderungen des Tierschutzes vor. Der Ausdruck Tierheim bezeichnet – gem. Art. 1 IV des Übereinkommens – eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung, in der Heimtiere i. S. des Art. 1 I des Übereinkommens in größerer Anzahl gehalten werden können. Aus dieser Definition ergibt sich – entgegen der Auffassung der Bet. – nicht, ob mehrere Gebäude, in denen Tiere in kleinerer Anzahl gehalten werden, auf Grund einer übergeordneten Organisation zu einer Einrichtung, in der

Tiere in größerer Anzahl gehalten, und damit zu einem Tierheim im Sinne des Übereinkommens werden können.

Anm. d. Schriftltg.: Zum polizeirechtlichen Verbot, Tauben zu füttern, vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 2008, 782. ■

12 Inanspruchnahme des Zustandsstörers

GG Art. 14; SaarlPolG § 5; SaarlWassG §§ 2 a, 56, 83

1. Die Anordnung, auf eigene Kosten Sicherungsmaßnahmen zwecks Verhinderung drohender Hangrutschungen vorzunehmen, kann dem Zustandsstörer im Einzelfall mit Blick auf Art. 14 GG mit der Folge der Rechtswidrigkeit der Anordnung unzumutbar sein. Dies setzt voraus, dass der Grundstückseigentümer sich in einer Art „Opferposition“ befindet bzw. dass die voraussichtlichen Kosten der Gefahrenbeseitigung den Grundstückswert um ein Vielfaches überschreiten.

2. Eine „Opferposition“ in diesem Sinne kommt nicht nur in Betracht, wenn die Gefahr durch ein Naturereignis ausgelöst wurde bzw. das Grundstück sich bei Erwerb bereits in einem gefahrenträchtigen Zustand befand; auch eine risikobehaftete Einwirkung Dritter auf den Zustand des Grundstücks kann eine „Opferposition“ des Eigentümers begründen, wenn dieser hiervon weder Kenntnis hatte noch hätte haben müssen bzw. wenn seine Bemühungen, die nachteiligen Einwirkungen durch Dritte zu unterbinden, erfolglos geblieben sind.

3. Bei der Prüfung, ob zwischen den voraussichtlichen Kosten der Gefahrenbeseitigung oder -minderung und dem Grundstückswert ein grobes Missverhältnis besteht, ist im Falle eines zusammenhängenden einheitlich genutzten Grundbesitzes nicht allein auf den Wert des zu sanierenden (Buch-)Grundstücks, sondern auf den Wert des gesamten dem Zustandsverantwortlichen gehörenden Areals abzustellen.

OVG Saarlouis, Beschl. v. 10. 11. 2008 – 1 A 248/08

Anm. d. Schriftltg.: Die Entscheidung ist mit Sachverhalt und Gründen veröffentlicht in BeckRS 2008, 40483. – Zum Schadenersatzanspruch wegen Verunreinigung des Grundwassers vgl. BGH, NVwZ-RR 2007, 754. ■

Wirtschafts- und Gewerberecht

13 Keine Gewerbeuntersagung gegenüber GbR

GewO §§ 1, 35 I; BGB §§ 709, 710

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist trotz ihrer partiellen Rechtsfähigkeit (vgl. BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056) nicht selbst Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung und kann deshalb nicht Adressat einer Gewerbeuntersagung sein.

OVG Lüneburg, Beschl. v. 31. 7. 2008 – 7 LA 53/08

Zum Sachverhalt: Mit Bescheid vom 27. 7. 2007 untersagte der Bkl. dem Kl. die weitere Ausübung seines Gewerbes „Fliesenverlegung“, die Ausübung aller anderen Gewerbe sowie die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragten Person. Er habe fortdauernde erhebliche Rückstände bei Rentenversicherung und vor allem beim Finanzfiskus entstehen lassen und sich damit als gewerblich unzuverlässig erwiesen. Da eine Rückführung der Verbindlichkeiten nicht absehbar sei – so habe er die eidesstattliche Versicherung abgeben

müssen –, sei die Beendigung aller gewerblichen Betätigungen des Kl. erforderlich. Die dagegen gerichtete Anfechtungsklage hat das VG abgewiesen.

Der Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: 1. Das VG hat zutreffend entschieden, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „C. D. und A. B.“, für die das Gewerbe des Kl. unter dem 2. 4. 2002 angemeldet worden ist, selbst nicht Gewerbetreibende und die Untersagung zu Recht gegen den Kl. ausgesprochen worden ist, in dessen Person die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Entgegen der im Zulassungsantrag vertretenen Auffassung sind Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie die BGB-Gesellschaft (GbR) oder die offene Handelsgesellschaft (oHG) nicht selbst Gewerbetreibende i. S. der §§ 1 I, 35 I 1 GewO.